

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 23		DIENTAG, DEN 23. MAI	2006
Tag	Inhalt	Seite	
28. 2. 2006	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung 2032-1-5	223	
4. 5. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 36	224	
8. 5. 2006	Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl) neu: 223-1-33	225	
9. 5. 2006	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-5	228	
16. 5. 2006	Zehnte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung 2126-1-1	228	
17. 5. 2006	Verordnung über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungs- verfahrens (Vergabeverordnung-ZVS – VergabeVO-ZVS) 221-6-1	229	
17. 5. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 17	240	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Vom 28. Februar 2006

Auf Grund von § 3 a Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 517, 518), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsverordnung“ durch das Wort „Bundesbesoldungsordnung“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Funktions-Leistungsbezüge für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Ämter können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. Februar 2006.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 36

Vom 4. Mai 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 sowie § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 36 im Geltungsbereich zwischen Strandweg und Falkentaler Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 222) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Falkentaler Weg – Nordgrenze des Flurstücks 1232 – über das Flurstück 1233 – Ost- und Nordostgrenze des Flurstücks 1233 – Ostgrenzen der Flurstücke 1233 und 1641 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1211 – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1208 – über die Flurstücke 2245 (Strandweg) und 2275 – Südgrenze des Flurstücks 2275 – Westgrenzen der Flurstücke 2275 und 1984 der Gemarkung Blankenese – Strandweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans Blankenese 36 gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den reinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
3. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der aus-

- gewiesene Baukörper, die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschossausbau.
4. In den reinen Wohngebieten gelten folgende Anforderungen:
 - 4.1 Dächer von Wohngebäuden sind nur mit einer Neigung zwischen 40 Grad und 60 Grad zulässig. Staffelgeschosse sind unzulässig. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des Flurstücks 2160 der Gemarkung Blankenese sind Gebäude mit Flachdächern zulässig.
 - 4.2 Aufgeständerte Gebäude und Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.
 - 4.3 Die Fenster sind kleinmaßstäblich zu gliedern; es sind keine liegenden Formate zu verwenden.
 - 4.4 Verglaste Fassaden dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
 - 4.5 Bei Putzbauten sind helle Farbtöne zu verwenden. Bei Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
 - 4.6 Flutschutzmauern sind zulässig, wenn diese in Zusammenhang mit den Gebäuden errichtet werden.
 5. Für die festgesetzten Bäume und Hecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 6. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
 7. Für die an öffentliche Wege angrenzenden Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig angeordneten Hecken zulässig. Notwendige Unterbrechungen für Zufahrten und Eingänge sind zulässig.
 8. Für die festgesetzten Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden.
 9. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen.
 10. Auf den privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen unzulässig.
 11. An der Straße Strandweg ist die Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen nur auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen und Carports sind auf diesen Flächen unzulässig.
 12. Das Niederschlagwasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. Mai 2006.

Das Bezirksamt Altona

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsschule für Altenpflege (APO-AltPfl)

Vom 8. Mai 2006

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 42 Absatz 5 Satz 2, § 44 Absatz 1 Satz 3, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 6, 11, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsschule für Altenpflege in Verbindung mit

1. dem Altenpflegegesetz (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530, 1532), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418, 4429), geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965), in der jeweils geltenden Fassung.

Ergänzend zu den in Satz 1 genannten Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – (APO-AT) vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung, Beratung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die Nachweise gesundheitlicher Eignung und ausreichender Vorbildung gemäß § 6 AltPflG erbringt und den mit einem Träger einer Einrichtung der Altenpflege mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossenen Ausbildungsvertrag gemäß § 13 AltPflG nachweist.

(2) Die Zulassung ist an einen entsprechenden Antrag gebunden, der folgende Angaben enthält:

1. das an die Berufsschule für Altenpflege gerichtete Bewerbungsschreiben,
2. einen Lebenslauf in tabellarischer Form, der insbesondere Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die gegebenenfalls ausgeübte Berufstätigkeit enthält.

Kann der erforderliche Schulabschluss zum Anmeldetermin noch nicht nachgewiesen werden, wird dieser unverzüglich nachgereicht; dem Zulassungsantrag ist in diesem Falle das letzte Schulzeugnis beizufügen. Die gesundheitliche Eignung durch ärztliches Attest und ein Ausbildungsvertrag sind spätestens drei Wochen vor Eintritt in die Berufsschule für Altenpflege nachzuweisen.

(3) Grundlagen für die Wahrnehmung der Aufgaben von Altenpflegerinnen und Altenpflegern sind neben Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die berufliche Verantwortung und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur persönlichen Zuwendung zu älteren Menschen sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie Angehörigen älterer Menschen. Deshalb soll im Rahmen des Zulassungsverfahrens ein Beratungsgespräch über die persönliche Eignung für eine Tätigkeit in der Altenpflege geführt werden. Schule und Träger der praktischen Ausbildung können die Beratung gemeinsam durchführen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst

1. im Lernbereich I die Unterrichtsfächer
Aufgaben und Konzepte,
Pflege alter Menschen,
Pflege psychisch und neurologisch beeinträchtigter alter Menschen,
Unterstützung bei der Lebensgestaltung,
Berufliches Selbstkonzept,
Fachenglisch,
2. im Lernbereich II die Unterrichtsfächer
Sprache und Kommunikation,
Wirtschaft und Gesellschaft,
Wahlpflicht,
3. im Lernbereich III das Unterrichtsfach
Praxis der Altenpflege (praktische Ausbildung).

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern. Die in Satz 1 genannten Lernberei-

che vermitteln die Unterrichtsgegenstände gemäß Anlage 1 AltPflAPrV.

§ 4

Betreuung und Benotung der praktischen Ausbildung

(1) Fachlehrkräfte der Schule betreuen die praktische Ausbildung. Die Fachlehrkräfte besuchen die Schülerinnen und Schüler mindestens zweimal im Schuljahr in den Ausbildungseinrichtungen und fertigen hierüber Berichte. Sie benoten die in der praktischen Ausbildung erzielten Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Benehmen mit den Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleitern der Einrichtungen der Altenpflege (Ausbildungsbetriebe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler fertigen in jedem Ausbildungsjahr einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht über ihre praktische Ausbildung an. Die Fachlehrkraft erörtert den Jahresbericht mit den Schülerinnen und Schülern und benotet diesen.

Abschnitt 2

Zeugnisse und Abschlussprüfung

§ 5

Zeugnisse, Vornoten

(1) Im Fach „Praxis in der Altenpflege“ wird die Note der praktischen Ausbildung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 mit einem Gewicht von 75 vom Hundert und die Note des Tätigkeits- und Erfahrungsberichts gemäß § 4 Absatz 2 mit 25 vom Hundert gewertet.

(2) Die gemäß der Stundentafel unterrichteten Lernfelder werden gesondert benotet. Diese Teilnoten werden bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau errechnet und auf einem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.

(3) Aus den Teilnoten gemäß Absatz 2 sind die Vornoten gemäß § 9 AltPflAPrV bis auf eine Stelle hinter dem Komma genau zu bilden.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zugelassen, sofern die Nachweise gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 AltPflAPrV sowie die Bescheinigung der Berufsschule gemäß § 3 Absatz 2 AltPflAPrV vorliegen. Die Bescheinigung erfolgreicher Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Ausbildung war erfolgreich, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht oder nicht ausreichende Leistungen gemäß Satz 2 ausgeglichen wurden. Mangelhafte Leistungen in höchstens einem Fach der Lernbereiche I oder II können durch mindestens gute Leistungen in einem Fach oder befriedigende Leistungen in zwei Fächern der Lernbereiche I, II oder III ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in mehr als einem Fach oder mangelhafte Leistungen im Lernbereich III oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

§ 7

Praktische Prüfung

Die Prüfungsteile

1. schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung und
2. Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen sowie abschließende Reflexion

werden gesondert benotet. Aus den Teilnoten ist eine Gesamtnote für die praktische Ausbildung zu bilden; hierbei wird die für den ersten Prüfungsteil erteilte Note einfach und die für den zweiten Prüfungsteil erteilte Note dreifach gewichtet.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 8

Allgemeines

(1) Für den Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule für Altenpflege müssen die Schülerinnen und Schüler erfolgreich an gesonderten Unterrichtsangeboten gemäß Stundentafel teilnehmen und im Rahmen der allgemeinen Abschlussprüfung gemäß Abschnitt 2 eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung orientiert sich an den inhaltlichen und zeitlichen Regelungen für den Erwerb der Fachhochschulreife an beruflichen Schulen. Wird Unterricht nach Satz 1 in Anspruch genommen, kann die Ausbildung nicht verkürzt werden.

(2) Die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt im ersten Schulhalbjahr auf Probe (Probahalbjahr). Die Teilnahme im zweiten Schulhalbjahr setzt voraus, dass am Ende des ersten Schulhalbjahres der Durchschnitt aus den Fächern Wirtschaft und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und Mathematik (Wahlpflicht) mindestens die Note „ausreichend“ beträgt und keines dieser Fächer mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde. Satz 2 gilt entsprechend für die Teilnahme im zweiten Schuljahr.

§ 9

Gliederung und Gegenstand der Zusatzprüfung

(1) Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife umfasst einen schriftlichen Teil und eine Facharbeit mit anschließender Präsentation. Eine mündlichen Prüfung kann hinzutreten.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern Sprache und Kommunikation und Fachenglisch abgelegt. Für die Prüfungsarbeiten stehen den Schülerinnen und Schülern im Fach Sprache und Kommunikation vier Stunden und im Fach Fachenglisch drei Stunden zur Verfügung.

(3) Die Facharbeit ist aus dem Bereich eines oder mehrerer Lernfelder des Lernbereichs I anzufertigen und hat einen mathematischen oder einen naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. Die Präsentation dauert etwa 30 Minuten. Die Facharbeit und ihre Präsentation können auch als Gruppenleistung erbracht werden, wenn die individuellen Anteile deutlich zuzuordnen sind.

(4) Mündlich kann in jedem Fach geprüft werden.

§ 10

Prüfungsergebnis

(1) Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Endnote „ausreichend“ beziehungsweise ein Ausgleich nach Absatz 2 erreicht wurde und kein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach der schriftlichen oder der mündlichen Zusatzprüfung können durch mindestens gute Leistungen in dem anderen schriftlichen beziehungsweise mündlichen Prüfungsfach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern beziehungsweise Prüfungsteilen ausgeglichen werden. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern beziehungsweise Prüfungsteilen oder mangelhafte Leistungen in der Facharbeit sind nicht ausgleichbar.

§ 11

Wiederholung

Wer die Zusatzprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Der Besuch der Berufsschule für Altenpflege ist nicht erforderlich.

§ 12

Zeugnis der Fachhochschulreife

Nach Bestehen der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung erhält das Abschlusszeugnis den Vermerk „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen“.

Abschnitt 4

Schlussbestimmung

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Auf Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2006 die berufliche Ausbildung begonnen haben, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 8. Mai 2006.

Die Behörde für Bildung und Sport

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 9. Mai 2006

Auf Grund von § 49 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), und der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297), geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 540), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425), zuletzt geändert am 6. April 2005 (HmbGVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Gebührenanteil wird auf 49 vom Hundert für das Kalenderjahr 2005 festgesetzt.“
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt 22.100 Euro im Kalenderjahr 2005.“

Hamburg, den 9. Mai 2006.

Die Justizbehörde

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung**

Vom 16. Mai 2006

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), wird verordnet:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Pauschalförderungsverordnung vom 28. November 1995 (HmbGVBl. S. 308), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 243), erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2006 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

	Euro/Fall	Euro/Bett
Grundversorgung	35,—	581,—
Regelversorgung	42,—	698,—
Schwerpunktversorgung	49,—	814,—
Zentralversorgung	62,—	1047,—

Zugrunde gelegt werden die Krankenhausleistungen des Jahres 2004 und die Anzahl der Planbetten, die Versorgungsstufe und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2005.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Mai 2006.

**Verordnung
über die Zentrale Vergabe von Studienplätzen und
die Durchführung eines Feststellungsverfahrens
(Vergabeverordnung-ZVS – VergabeVO-ZVS)**

Vom 17. Mai 2006

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 117), Artikel 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 31), sowie der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299), geändert am 21. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 269), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeines § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe § 2 Einbezogener Personenkreis Abschnitt II Antragstellung § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren § 4 Beteiligung am Verfahren § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf Abschnitt III Quotierung und Verfahrensablauf § 6 Quotierung § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens § 8 Zulassungsbescheid § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen Abschnitt IV Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote § 12 Landesquoten § 13 Zurechnung zu den Landesquoten § 14 Auswahl nach Wartezeit § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten	§ 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung § 17 Auswahl für ein Zweitstudium § 18 Nachrangige Auswahlkriterien Abschnitt V Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Abschnitt VI Verteilung auf die Studienorte § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte § 21 Verteilung der nach § 7 Absatz 3 Ausgewählten auf die Studienorte Abschnitt VII Vergabe von Teilstudienplätzen § 22 Teilstudienplätze Abschnitt VIII Schlussbestimmungen § 23 In-Kraft-Treten Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3 Anlage 4
--	---

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Umfang der zentralen Studienplatzvergabe

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studien-

gänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Einbezogener Personenkreis

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser

Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 257 S. 2), zuletzt geändert am 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

Abschnitt II Antragstellung

§ 3

Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für

einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

Abschnitt III

Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nummer 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Absätzen 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Absatz 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen von den einzelnen Hochschulen durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder § 7 Absatz 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangsweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Zentralstelle vorliegt,
7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,
8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule am Auswahlverfahren beteiligt worden sind, können für das Sommersemester bis zum 20. März, für das Wintersemester bis zum 20. September (Ausschlussfristen) durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Zentralstelle die Reihenfolge der nach § 3 Absatz 3 Satz 4 gewählten Studienorte ändern. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber auf den nach Satz 1 übermittelten Ranglisten von mehr als einer Hochschule zur Zulassung vorgesehen, erfolgt die Zulassung ausschließlich durch die in höchster Präferenz genannte Hochschule.

(5) Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 24. März, für das Wintersemester bis zum 24. September die nach Absatz 4 Satz 3 bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Sie können

dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 3. April, für das Wintersemester bis zum 4. Oktober ihre Einschreibergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 7. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(7) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 12. April, für das Wintersemester bis zum 13. Oktober ihre Einschreibergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 16. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein zweites Nachrückverfahren durch; Absatz 6 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(8) Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.

Abschnitt IV

Quoten und Auswahlkriterien
des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach den Absätzen 3 bis 5; dabei werden §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 2 ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für das Land Berlin, die Freie und Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle von Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Absatz 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl

im Rahmen der Quoten nach § 6 Absätze 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Absatz 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge durch die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Abschnitt V

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549),

zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,

3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2601), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Absatz 8 erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die erneute Zulassung nach den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

Abschnitt VI

Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerber

rinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Absatz 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Absatz 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Absatz 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148), in der jeweils geltenden Fassung,
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Absätze 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eigene gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

Abschnitt VII

Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22

Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

Abschnitt VIII

Schlussbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

(2) Die Vergabeverordnung-ZVS vom 22. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 201) tritt außer Kraft.

Hamburg, den 17. Mai 2006.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2)

Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Biologie

Medizin

Pharmazie

Psychologie

Tiermedizin

Zahnmedizin

Anlage 2

**Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 11 Absatz 3 Satz 1)**

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 17. Juni 2005 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philoso-

phie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nummer 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechststufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 18. November 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Arti-

kel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und

Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Absatz 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ – 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ – 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf

der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;

3. „besondere berufliche Gründe“ – 7 Punkte;

besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;

4. „sonstige berufliche Gründe“ – 4 Punkte;

sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;

5. „keiner der vorgenannten Gründe“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten
(zu § 21 Absatz 1 Satz 3)

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

(6) Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Studienort	Hamburg
Kreise	
Kreisfreie Stadt	
Hamburg	0
Angrenzende Kreise	
Niedersachsen	
Landkreise	
Harburg	0
Stade	0
Schleswig-Holstein	0
Kreise	
Herzogtum Lauenburg	0
Pinneberg	0
Segeberg	0
Stormarn	0

Verordnung über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 17

Vom 17. Mai 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 17 für den Geltungsbereich zwischen Alster, Wohldorfer Wald, beidseitig der U-Bahn-Linie und Bredenbektal (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 523) wird festgestellt.

Das Plangebiet (3 Teilgebiete) wird wie folgt begrenzt:

Gebiet 1 (Blatt 1):

Ostgrenzen der Flurstücke 291, 444, 384, 385 und 324, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 451, Ostgrenzen der Flurstücke 422, 34, 318, 317 und 420, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 316, Ostgrenzen der Flurstücke 290, 474, 452, 534 und 285, Ost- und Südgrenzen des Flurstücks 477, Nordostgrenzen der Flurstücke 583, 39, 286 und 322, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 36, über das Flurstück 261 (Alsterblick), Nordostgrenzen der Flurstücke 280, 405, 407, 406, 341 und 527, Südost- und Südwestgrenzen der Flurstücke 527 und 407, Südwestgrenze des Flurstücks 279, Südwestgrenze des Flurstücks 405, Südostgrenze des Flurstücks 273 der Gemarkung Wohldorf – Alster – Nordgrenzen der Flurstücke 545 und 544, über das Flurstück 261 (Alsterblick), Nordgrenze des Flurstücks 291 der Gemarkung Wohldorf.

Gebiet 2 (Blatt 2):

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 555 der Gemarkung Wohldorf – Nordgrenze des Flurstücks 2054 der Gemarkung Ohlstedt – West- und Nordgrenze des Flurstücks 697, Nordgrenze des Flurstücks 696, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 656 der Gemarkung Wohldorf – über das Flurstück 37 (Jagersredder), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1704, Ostgrenzen der Flurstücke 1335, 1895, 1894, 1965, 1964, 617, 790, 810, 811, 791, 742 und 1785, über die Flurstücke 70 (Timms-Hege) und 1604 (Westerfelde), Nordgrenzen der Flurstücke 233 (Jettbergskamp), 1533, 25, 1533, 355 und 1654, über das Flurstück 1654, Südgrenzen der Flurstücke 1654, 786 und 778, über das Flurstück 69 (Sthamerstraße), Ostgrenze des Flurstücks 1647, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1635, Südgrenzen der Flurstücke 1634 und 1213, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 1338, Südgrenzen der Flurstücke 1513, 1491, 1850, 1849 und 1393, über das Flurstück 35 (Bredenbekstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 378, 382, 381 und 962, über das Flurstück 35 (Bredenbekstraße), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1477, über das Flurstück 1478 (Röötbergskamp), Nordgrenzen der Flurstücke 1458, 1293, 929, 930, 639, 918, 920 bis

922, 1691 (Kortenredder), 915, 640, 832, 831, 643 (Wullenbuschkoppel) und 851, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 806, Südgrenze des Flurstücks 833, über das Flurstück 40 (Am Bredenbek), Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 1810, Südostgrenzen der Flurstücke 1790 und 860, Südost- und Südgrenzen des Flurstücks 859, über das Flurstück 1621, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 880, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 591, über das Flurstück 1621, Südgrenzen der Flurstücke 426, 1171 und 1007, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 993, über das Flurstück 1691 (Kortenredder), Südgrenzen der Flurstücke 310, 1087 und 1086, über das Flurstück 35 (Bredenbekstraße), Ost-, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1817, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1816, Westgrenzen der Flurstücke 1819, 958, 957 und 956, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1157, Westgrenzen der Flurstücke 1156 und 1154, West- und Südgrenze des Flurstücks 1153, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 305 und 1266, West- und Südgrenze des Flurstücks 1265, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 306, Westgrenzen der Flurstücke 309 (Alsterhang), 1218, 1219, 301, 1772, 1734, 1801, 1800, 1815 und 1853, über das Flurstück 319 (Haselknick), Südgrenzen der Flurstücke 649 und 1065, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1066, Nordgrenze des Flurstücks 1065, West- und Nordgrenze des Flurstücks 649, Westgrenzen der Flurstücke 2024, 2026, 1483, 296, 1579, 1580 und 1581, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1685, Westgrenzen der Flurstücke 293 und 1992, West- und Nordgrenze des Flurstücks 291 der Gemarkung Ohlstedt – über das Flurstück 14 (Bredenbekstraße) der Gemarkung Wohldorf.

Gebiet 3 (Blatt 3):

Westgrenze des Flurstücks 1957, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 1958 und 1008, Nordgrenze des Flurstücks 113, Nordwestgrenzen der Flurstücke 1440 und 1258 bis 1261, Südwest- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 1528, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1591, Ostgrenzen der Flurstücke 1528, 1471, 1623, 1418, 1727, 1713, 1589, 1567, 1566, 1738 und 1764, über die Flurstücke 82 (Melhopweg) und 1524 (Alte Dorfstraße), Nordgrenzen der Flurstücke 62 und 1414, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1523, über das Flurstück 1524 (Alte Dorfstraße), Westgrenzen der Flurstücke 92 und 1320, Nordgrenzen der Flurstücke 1320, 1321 und 1323, Westgrenzen der Flurstücke 1614, 2057, 2056 und 1999, über das Flurstück 93, Nordgrenze des Flurstücks 93, über das Flurstück 93, Ost-

grenze des Flurstücks 93, Nordostgrenze des Flurstücks 1999, über das Flurstück 95 (Im Busch), Nordgrenzen der Flurstücke 995 bis 997 und 1084, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 998, Ostgrenzen der Flurstücke 108, 1082 und 1132, über die Flurstücke 488 (Korte Blöck) und 2060 (Ohlstedter Platz), Ostgrenze des Flurstücks 2049, über das Flurstück 2060 (Ohlstedter Platz), Ostgrenze des Flurstücks 2048, über das Flurstück 2060 (Ohlstedter Platz), Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 1399, Ostgrenzen der Flurstücke 1397, 1133, 14, 1054, 1428, 1427, 1075 (Fasanenstieg), 1879 bis 1877, 168, 1029 bis 1025, 1770, 732 (Wölprrie), 1002, 409, 1699 und 1715, über das Flurstück 165 (Ohlstedter Straße), Nordgrenzen der Flurstücke 482 bis 484, 492, 497, 436, 437 und 1136, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1137, Ostgrenzen der Flurstücke 1138, 481 bis 478, 438, 439 und 1986, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 428 (Ellerbrookswisch), über das Flurstück 181 (Krümmelsdiek), Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1594, Ostgrenzen der Flurstücke 1650 und 1651, Südgrenzen der Flurstücke 1596, 453, 614, 615, 452, 1902, 451, 450, 1904 und 939 der Gemarkung Ohlstedt – Bredenbek – Südgrenze des Flurstücks 1062, über das Flurstück 218 (Lottbeker Weg), Südostgrenzen der Flurstücke 1690, 1688, 1689 und 1690, Westgrenzen der Flurstücke 1690, 1018 und 87, über das Flurstück 457 (Am Bredenbek), West- und Nordgrenze des Flurstücks 458, Nordgrenzen der Flurstücke 1454 (Stakenkamp) und 531, Westgrenzen der Flurstücke 504, 516, 190, 456, 221, 537, 536, 535, 538, 490 und 489, Südgrenzen der Flurstücke 486, 475, 474, 473, 469, 1522, 1521, 580 und 461, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 460, über das Flurstück 69 (Sthamerstraße), Südwestgrenze des Flurstücks 394, über die Flurstücke 52 (Brunskrogweg) und 69 (Sthamerstraße), Südgrenze des Flurstücks 784, Süd- und Westgrenzen der Flurstücke 1475 und 1661, West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1728, über das Flurstück 1524 (Alte Dorfstraße) der Gemarkung Ohlstedt.

Ausgenommen ist der Geltungsbereich der Verordnung über den Bebauungsplan Wohldorf-Ohlstedt 7 vom 2. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 82).

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans (3 Blätter) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten an der Bredenbekstraße 42a–44, 57 und an der Diestelstraße 30–30a sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
3. In den Wohngebieten werden die vordere Baugrenze in einem Abstand von 10 m und die hintere Baugrenze in einem Abstand von 28 m zur Straßengrenze festgesetzt. Ausnahmen können zugelassen werden.
4. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Wohngebiete sind Wohngebäude nur auf den mit „(A)“ oder „(B)“ bezeichneten Flächen zulässig. Die zulässige Bautiefe beträgt hier ebenfalls 18 m. Der Mindestabstand zwischen vorderer und rückwärtiger Bebauung beträgt bei den mit „(A)“ bezeichneten Flächen 25 m sowie bei den mit „(B)“ bezeichneten Flächen 15 m. Falls keine vordere Bebauung vorhanden ist, sind mindestens 25 m beziehungsweise 15 m zwischen hinterer Baugrenze (der vorderen Bauzone) und rückwärtiger Bebauung einzuhalten. Falls vorhandene Gebäude außerhalb der Baugrenzen stehen, sind bei zusätzlicher vorderer oder rückwärtiger Bebauung die genannten Mindestabstände ebenfalls zu diesen einzuhalten. Die rückwärtige Bebauung muss einen Mindestabstand zur hinteren Grundstücksgrenze bei den mit „(A)“ bezeichneten Flächen von 10 m und bei den mit „(B)“ bezeichneten Flächen von 5 m einhalten.
5. Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen des Wohngebiets südlich Sthamerstraße 8 (Flurstück 1518 und die westlichen Teile der Flurstücke 224 und 225 der Gemarkung Ohlstedt) wird insgesamt nur ein Einzelhaus mit einer Wohnung zugelassen. Das Gebäude muss einen Mindestabstand von 40 m zur Sthamerstraße einhalten; daraus resultiert ein Abstand von 20 m zum Wohnhaus Sthamerstraße 8 abweichend von der Vorgabe in Nummer 4. Das zu bildende Baugrundstück muss an die Sthamerstraße angeschlossen

werden. Eine Erschließung vom Rötberg ist ausgeschlossen.

6. Zur Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke hinter Diestelstraße 18a bis 20 (Flurstücke 1800, 1801, 1815 und 1853 der Gemarkung Ohlstedt) sind Gehwegüberfahrten an der Straße Haselknick ausgeschlossen. Die Baugrundstücke sind an die Diestelstraße anzuschließen und können nur hier ihre Zu- und Abfahrten haben.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. In Wohngebieten ist ein Abstand der Gebäude von mindestens 25 m zu angrenzenden Waldflächen einzuhalten.
9. In den Wohngebieten entlang der Straßen Alsterblick, Bredenbekstraße, Sthamerstraße und Ohlstedter Platz 27–

36 sowie nördlich, östlich und südlich der Sportanlage Sthamerstraße 30 sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für die Änderungsbereiche im Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. Für die nicht überplanten Bereiche bleibt insbesondere der Teilbebauungsplan TB 759 vom 15. November 1960 (HmbGVBl. S. 447) bestehen.

Hamburg, den 17. Mai 2006.

Das Bezirksamt Wandsbek